



Bekanntmachung über weitere Öffnungsschritte nach § 13 der Dreizehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt

Die Stadt Halle (Saale) macht gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 der Dreizehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Dreizehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 13. SARS-CoV-2-EindV) vom 21. Mai 2021 Folgendes bekannt:

Die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) unterschreitet an fünf aufeinanderfolgenden Tagen einen Wert von 50 im Gebiet der Stadt Halle (Saale).

Die 7-Tage-Inzidenz betrug

- am 21. Mai 2021: 45,7
- am 22. Mai 2021: 43,6
- am 23. Mai 2021: 43,6
- am 24. Mai 2021: 43,1
- am 25. Mai 2021: 43,1.

Damit sind die in § 13 Absatz 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV genannten Voraussetzungen für das Inkrafttreten der weiteren Öffnungsschritte am 25. Mai 2021 eingetreten.

Somit gelten im Gebiet der Stadt Halle (Saale) ab dem 26. Mai 2021, 0:00 Uhr, die in § 13 Absätzen 1 und 2 der 13. SARS-CoV-2-EindV festgelegten Öffnungsschritte.

Hinweise:

(Anmerkung: Alle unten angegebenen Paragraphen beziehen sich jeweils auf die 13. SARS-CoV-2-EindV)

Es gelten ab dem 26. Mai 2021, 0:00 Uhr, folgende Öffnungsschritte nach § 13 Absatz 1

1. abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 sind der Aufenthalt im öffentlichen Raum sowie private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und

Bekanntnen eines Hausstandes mit höchstens fünf weiteren Personen gestattet,

2. abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und 3 sind professionell organisierte Veranstaltungen mit höchstens 50 Teilnehmern gestattet; vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Berechnung der Teilnehmerzahl unberücksichtigt,

3. abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind professionell organisierte Messen und Ausstellungen mit höchstens 50 Besuchern gestattet, vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt,

4. abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind Tanzlustbarkeiten im Außenbereich mit höchstens 50 Besuchern zwischen 6 Uhr und 22 Uhr gestattet; abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist die Unterschreitung des Mindestabstands von Personen eines Hausstands zulässig,

5. abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 3 sind professionell organisierte Spezialmärkte mit höchstens 50 Besuchern gestattet, vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt,

6. abweichend von § 4 Abs. 2 dürfen Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge und die Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden,

7. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 1 dürfen Planetarien und Sternwarten für den Publikumsverkehr geöffnet werden; die Verantwortlichen haben eine Höchstbelegung unter Beachtung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 geregelten Abstandsregelung festzulegen, wobei die Anzahl der Besucher in geschlos-

senen Räumen auf höchstens 50 Besucher und im Freien auf höchstens 100 Besucher begrenzt ist; bei der Ermittlung der Anzahl der Besucher werden vollständig geimpfte und genesene Personen nicht berücksichtigt,

8. abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 dürfen Literaturhäuser, Theater (einschließlich Musiktheater), Filmtheater (Kinos), Konzerthäuser und -veranstaltungsorte für den Publikumsverkehr geöffnet werden; in geschlossenen Räumen dürfen höchstens 200 Besucher und im Freien höchstens 300 Besucher zugelassen werden,

9. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 3 und 8 dürfen soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser und Angebote der Mehrgenerationenhäuser für Gruppen bis höchstens zehn Personen öffnen,

10. abweichend von § 5 Abs. 3 sind Stadt- und Naturführungen mit höchstens 50 Teilnehmern gestattet, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden; bei der Ermittlung der Anzahl der Besucher werden vollständig geimpfte und genesene Personen nicht berücksichtigt,

11. abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. 3 ist für den nach § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 zugelassenen Sportbetrieb die Anzahl der Zuschauer in geschlossenen Räumen auf 50 Personen und im Freien auf 100 Personen begrenzt; bei der Ermittlung der Anzahl der Besucher werden vollständig geimpfte und genesene Personen nicht berücksichtigt,

12. abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 darf jeder Bewohner einer Einrichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 zeitgleich von höchstens fünf Personen Besuch erhalten,

13. abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 erfolgt die Betreuung in den Gemeinschaftseinrichtungen

nach § 33 Nrn. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen) im Regelbetrieb.

Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote der Nummern 2 bis 5, 7 bis 9 und 11 haben sicherzustellen, dass die allgemeinen Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden. Besucher der Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote des Satzes 1 Nrn. 2 bis 5, 7, 9 bis 11, der Verkehrs- und Gemeinschaftseinrichtungen der Einrichtungen in Nummer 6 sowie in geschlossenen Räumen und auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen im Freien der Einrichtungen in Nummer 8 einen medizinischen Mund-Nasenschutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen.

Nach § 13 Absatz 2 gilt:

In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 bis 12 darf der Zutritt zu Angeboten, Einrichtungen oder deren Außengelände Teilnehmern, Besuchern, Kunden und Zuschauern nur gewährt werden, wenn eine Testung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit negativem Testergebnis vorgelegt oder durchgeführt wird und die Verantwortlichen einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 6 führen. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.

Weiterer Hinweis:

Sofern in der Stadt Halle (Saale) die 7-Tage-Inzidenz zukünftig einen Wert von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreiten sollte, treten die Öffnungsschritte nach § 13 Absätze 1 und 2 ab dem Tag, der auf die Bekanntgabe über den Eintritt dieser Voraussetzungen folgt, wieder außer Kraft.

Halle (Saale), den 25. Mai 2021



i.V.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Erste Verordnung zur Änderung der Fünften Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Dreizehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 13. SARS-CoV-2-EindV) vom 21. Mai 2021 in Verbindung mit §§ 32, 28 Abs. 1 und 3, 28a, 25, 29, 30 und 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S.1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) wird verordnet:

§ 1

Die Stadt Halle (Saale) stellt gemäß § 14 Abs. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV für ihr Stadtgebiet fest, dass im Gebiet der Stadt Halle (Saale) innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht hat.

§ 2

Die Fünfte Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 20. Mai 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 20. Mai 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird einschließlich der dazugehörigen Anlage 3 aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende neue Fassung:

„(1) In allen Bereichen des öffentlichen Raumes im Stadtgebiet außerhalb von Gebäuden ist von Personen eine medizinische oder nichtmedizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht durchgehend eingehalten werden kann. Angehörige des eigenen Haushaltes sowie eigene Ehepartner und Lebenspartner gelten nicht als andere Personen. Satz 1 gilt nicht für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- oder Rollerfahrende und Joggende.“

c) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

d) Absatz 6 wird Absatz 2.

e) Absatz 7 wird Absatz 3.

f) Absatz 8 wird Absatz 4.

3. In § 11 Abs. 2 wird die Angabe „17. Juni 2021“ durch die Angabe „23. Juni 2021“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 2021 in Kraft.

Halle (Saale), den 25. Mai 2021



i.V.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister



AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Halle (Saale),
Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Drago Bock,
Pressesprecher
Telefon: 0345 221 41 23
Telefax: 0345 221 40 27
Internet: www.halle.de